

Regierungsratsbeschluss

vom 31. März 2015

Nr. 2015/502

Egerkingen: Abfallreglement und Gebührenordnung zum Abfallreglement

1. Ausgangslage

Mit Brief vom 23. Februar 2015 ersuchte die Einwohnergemeinde Egerkingen um Genehmigung der Änderungen/Ergänzungen in § 8, § 9 Absatz 1, § 17 Absatz 3, § 20 Absätze 1 und 2 sowie § 21 Absatz 1, der Aufhebung des § 19 und des neuen § 30 Absatz 3 des Abfallreglements. Weiter ersuchte sie um Genehmigung der Änderungen in § 2 Absätze 1 und 2 sowie des neuen § 3 Absatz 3 der Gebührenordnung zum Abfallreglement. Die Gemeindeversammlung beschloss die Änderungen des Abfallreglements und der Gebührenordnung zum Abfallreglement am 8. Dezember 2014.

2. Erwägungen

2.1 Entsorgung der Siedlungsabfälle

Nach Artikel 31b des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG; SR 814.01) müssen die Siedlungsabfälle vom Gemeinwesen entsorgt werden. Im Kanton Solothurn ist diese Aufgabe den Gemeinden übertragen. Sie planen, erstellen, betreiben und unterhalten die öffentlichen Anlagen und Dienste, die für die Sammlung und Entsorgung der Abfälle erforderlich sind (§ 150 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall; GWBA; BGS 712.15). Die Einwohnergemeinden regeln ihre Aufgaben in Reglementen, die dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreitet werden müssen (§ 147 GWBA).

2.2 Genehmigung

Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Reglementsbestimmungen. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Anwendungsfall.

Die Änderungen/Ergänzungen in § 8, § 9 Absatz 1, § 17 Absatz 3, § 20 Absätze 1 und 2 sowie § 21 Absatz 1, die Aufhebung des § 19 und der neue § 30 Absatz 3 des Abfallreglements sowie die Änderungen in § 2 Absätze 1 und 2 sowie der neue § 3 Absatz 3 der Gebührenordnung zum Abfallreglement können genehmigt werden.

3. Beschluss

Es wird gestützt auf § 147 und § 150 GWBA, §§ 209 f des Gemeindegesetzes (GG; BGS 131.1) und § 18 Abs. 1 des Gebührentarifes (GT; BGS 615.11) beschlossen:

- 3.1 Die Änderungen/Ergänzungen in § 8, § 9 Absatz 1, § 17 Absatz 3, § 20 Absätze 1 und 2 sowie § 21 Absatz 1, die Aufhebung des § 19 und der neue § 30 Absatz 3 des Abfallreglements der Einwohnergemeinde Egerkingen werden genehmigt.

2

- 3.2 Die Änderungen in § 2 Absätze 1 und 2 sowie der neue § 3 Absatz 3 der Gebührenordnung zum Abfallreglement der Einwohnergemeinde Egerkingen werden genehmigt.
- 3.3 Die Einwohnergemeinde Egerkingen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 300.00 zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Kostenrechnung

**Einwohnergemeinde Egerkingen, Bahnhofstrasse 22,
Postfach 88, 4622 Egerkingen**

Genehmigungsgebühr: Fr. 300.00 (4210000 / 003 / 81087)

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (ct), mit einem genehmigten Abfallreglement und einer genehmigten Gebührenordnung zum Abfallreglement

Bau- und Justizdepartement, Debitorenbuchhaltung

Amt für Umwelt, mit einem genehmigten Abfallreglement und einer genehmigten Gebührenordnung zum Abfallreglement

Amt für Raumplanung, mit einem genehmigten Abfallreglement und einer genehmigten Gebührenordnung zum Abfallreglement

Einwohnergemeinde Egerkingen, Bahnhofstrasse 22, Postfach 88, 4622 Egerkingen, mit einem genehmigten Abfallreglement und einer genehmigten Gebührenordnung zum Abfallreglement sowie mit Rechnung **(Einschreiben)**